

## **Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

1. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2010 in dem bisher nicht ausgenützten Ausmaß

sowie

2. Ermächtigung des Vorstands, bis 21. Mai 2019 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats – allenfalls in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 171.800.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 85.900.000 (in Worten: fünfundachtzig Millionen neunhunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss),
  - a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und/oder

b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden. Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 21. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.800.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in Punkt 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 5. gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen geändert.

## **BEGRÜNDUNG**

Die Erste Group Bank AG will sich die Möglichkeit schaffen, allfällige zukünftige Kapitalanforderungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen teilweise oder zur Gänze im Wege von Kapitalerhöhungen erfüllen zu können. Darüber hinaus soll weiteres Wachstum gewährleistet werden, wozu der Erwerb anderer Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erforderlich sein könnte. Für beide Zwecke wird die Ausstattung der Gesellschaft mit zusätzlichem Eigenkapital erforderlich sein.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2010 wurde ein sogenanntes Genehmigtes Kapital beschlossen, indem der Vorstand ermächtigt wurde, bis 12. Mai 2015 das Grundkapital – auch in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 200.000.000,-- zu erhöhen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand im Jahr 2011 in mehreren Tranchen Gebrauch gemacht, indem er für 2011 die Erhöhung des Grundkapitals um insgesamt EUR 24.601.756,-- beschlossen hat. Ebenfalls auf diese Ermächtigung gestützt hat der Vorstand im Jahr 2012 eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 7.602.770,-- beschlossen, weiters im Jahr 2013, in dem der Vorstand die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 70.462.706,-- beschlossen hat. Alle Erhöhungen erfolgten mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Infolgedessen ist einerseits das ursprünglich genehmigte Volumen von EUR 200 Mio. rund zur Hälfte ausgenützt worden; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstands mit 12. Mai 2015.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll ein neues Genehmigtes Kapital im oben genannten Volumen und mit einer neuen Laufzeit von fünf Jahren beschlossen werden. Das bisherige Genehmigte Kapital ist im nicht ausgenützten Ausmaß aufzuheben.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise (bis EUR 43.000.000, dies entspricht rund 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft) auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt.

Ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund neuer gesetzlicher oder sonstiger regulatorischer Regelungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anleihen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 21. Mai 2014 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert werden, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.800.000 (dies entspricht knapp 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft) nicht überschreiten. Die Ermächtigung des Vorstands soll damit – unter Einrechnung aller zur

Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (gemäß Punkt 8.3 der Satzung) ausgegebenen Aktien – auf ein Aktienvolumen von EUR 171.800.000, dh insgesamt knapp 20 % des aktuellen Grundkapitals, beschränkt sein, was internationalen Empfehlungen entspricht.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Begebung von Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird verwiesen.

Im Hinblick auf die angeführte Beschlussfassung ist eine Änderung der Satzung in Punkt 5. erforderlich. Die Satzung wird unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.